

Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom folgende Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl des Ausländerbeirates wird von dem Ausländerbeirat vorbereitet und durchgeführt. Die Stadt Halle (Saale) unterstützt den Ausländerbeirat bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates wird in der Satzung des Ausländerbeirates geregelt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.
- (5) Jeder Wähler hat 3 Stimmen zu vergeben.
- (6) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 2 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist, wer ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, seit mindestens 6 Monaten seine Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) hat und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
 1. ausländische Staatsangehörige, die daneben die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
 2. Eingebürgerte, sofern sie die unter § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bis spätestens am **15. Tag** vor dem Wahltag zu stellen.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896, Abs. A und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
 3. auf wen das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet.

§ 3 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind Wahlberechtigte im Sinne des § 2, die seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihre Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. Der § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet entsprechend Anwendung.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss
3. der Wahlvorstand.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der/die Oberbürgermeister/in oder ein von ihm benannter hauptamtlicher Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Halle (Saale). Zur Absicherung der organisatorischen und technischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl bedient er sich der für die entsprechenden Aufgaben bei allgemeinen Wahlen zuständigen Stellen der Verwaltung.
- (2) Der Wahlleiter beruft seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlvorstände. Er kann als Wahlvorstand Mitarbeiter der Verwaltung berufen. Der Wahlleiter macht den Wahltag öffentlich bekannt.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und 5 Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Ausländerbeirat macht bis zum **77. Tag** vor der Wahl Wahlvorschläge für 5 Beisitzer und 5 stellvertretende Beisitzer. Der Wahlleiter beruft sie als Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Sie werden vom Wahlleiter spätestens am **65. Tag** vor der Wahl berufen. Der Wahlleiter kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder einen Bediensteten der Stadtverwaltung zum Schriftführer bestellen. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt, wenn er nicht Mitglied des Wahlausschusses gem. Abs. 1 ist. Zu Beginn der ersten Sitzung des Wahlausschusses verpflichtet der Wahlleiter den Stellvertreter, die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (3) Wahlbewerber dürfen keine Mitglieder des Wahlausschusses und kein Schriftführer sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Festsetzung ihrer Reihenfolge.
 2. Feststellung des Wahlergebnisses und der Verteilung der Sitze.
 3. Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl.
- (5) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind rechtzeitig vorher öffentlich bekanntzumachen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 7 Wahlbezirke

Die Stadt Halle (Saale) bildet zur Ausländerbeiratswahl ein Wahlgebiet, das aus einem Wahlbezirk besteht. Die Wahlräume befinden sich

1. im Fachbereich Einwohnerwesen im Ratshof, Marktplatz 1 und
2. im Fachbereich Einwohnerwesen, Am Stadion 6, Halle-Neustadt.

§ 8 Wahlvorstände

- (1) Es ist ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und vier bis acht Beisitzern. Aus den Beisitzern sind ein stellvertretender Wahlvorsteher, ein Schriftführer und dessen Stellvertreter zu benennen.
- (2) Findet die Wahl zum Ausländerbeirat gleichzeitig an demselben Tage mit einer anderen Wahl oder Abstimmung statt, so kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlleiter dieser Wahl einzelne Wahlvorstände zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Wahlvorstandes für die Ausländerbeiratswahl verpflichten. Diesen Wahlvorständen sollen zwei bis drei Wahlberechtigte im Sinne des § 2 zugeordnet werden. Diese sind im Sinne dieser Wahlordnung neben den Beisitzern des Wahlvorstandes stimmberechtigt.
- (3) Wird die Wahl zum Ausländerbeirat nicht gleichzeitig mit einer anderen Wahl oder Abstimmung durchgeführt, so können mindestens drei der Beisitzer wahlberechtigt im Sinne des § 2 sein.
- (4) Ausländische Beisitzer im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Durch die Stadtverwaltung ist auf Grundlage des Einwohnermelderegisters ein Wählerverzeichnis für den amtlichen Gebrauch anzulegen, in das alle gemäß § 2 wahlberechtigten Personen einzutragen sind. Es enthält Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am **35. Tag** vor der Wahl in Halle (Saale) gemeldet sind. Im übrigen gelten für die Eintragungen in das Wählerverzeichnis die Vorschriften der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, vom **23. Tag bis 15. Tag** vor der Wahl zu den Dienstzeiten des Fachbereiches Bürgerservice in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.

§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Dem Wählerverzeichnis entsprechend und analog dem kommunalen Wahlverfahren wird die Stadtverwaltung spätestens am **25. Tag** vor der Wahl den einzelnen Wahlberechtigten eine vom Beirat in Absprache mit der Verwaltung vorbereitete Wahlbenachrichtigung zustellen, die die Wahlberechtigten in Verbindung mit ihrem Personalausweis bzw. Personennachweis zur Personenfeststellung beim Wählen vorlegen müssen.

Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift.
2. die Art der Wahl, den Wahltag und die Wahlzeit.
3. die Angaben des Wahlbezirkes und des Wahlraumes.
4. die Nummer unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zu der Wahl mitzubringen und einen Reisepass oder ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild bzw. Personennachweis zur Personenfeststellung bereitzuhalten.

§ 11

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Wer glaubt, unrichtigerweise nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum **15. Tag** vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Über den Einspruch ist durch die Verwaltung unverzüglich zu entscheiden. Kann die Verwaltung dem Einspruch nicht abhelfen, führt der Wahlleiter eine Entscheidung des Wahlausschusses herbei. Diese Entscheidung ist vorbehaltlich eines Wahlprüfungsverfahrens endgültig.
- (2) Die Stadtverwaltung kann offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist am **2. Tag** vor der Wahl, 18.00 Uhr abzuschließen. Dabei ist für den Wahlbezirk die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen und auf einem Abschluss zu beurkunden.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können eingereicht werden:
 1. von eingetragenen Vereinen, denen mindestens 3 gem. § 2 wahlberechtigte Mitglieder angehören,
 2. von Wählergruppen,
 3. von Einzelbewerbern.
- (2) Der Wahlleiter fordert spätestens am **64. Tag** vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bis zum **34. Tag** vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Hierzu sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen sind. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Bei Wahlvorschlägen nach Abs. 1, Nr. 1.:
den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung des Vereins,
 2. bei Vorschlägen gem. Abs. 1, Nr. 2.:
Name oder Kennwort des Wahlvorschlags,
 3. Wahlvorschläge zu 1. und 2. müssen Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit der Bewerber enthalten.
 4. die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein,
 5. bei Vorschlägen gem. Abs. 1, Nr. 3.:
die Kennzeichnung „Einzelbewerber“ sowie Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Bewerbers.
Als Kurzbezeichnung darf nicht die Bezeichnung einer in- oder ausländischen Partei

oder eine damit verwechslungsfähige Bezeichnung verwendet werden. Wahlvorschläge gem. Abs. 1, Nr. 2. dürfen keine Kurzbezeichnung verwenden, die mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung eines zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereins verwechselt werden kann.

- (5) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag gem. Abs. 1, Nr. 1. darf nur benannt werden, wer in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hierzu gewählt worden ist. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens gem. § 2 wahlberechtigten Mitglieder rechtzeitig zu laden. Nur diese Mitglieder sind bei der Kandidatenaufstellung stimmberechtigt.
- (6) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Anzahl der in einem Wahlvorschlag nach Abs. 1, Nr. 1. und 2. benannten Bewerber darf höchstens um fünf höher sein als die Anzahl der zu vergebenden Mandate. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern dürfen nur einen Bewerber benennen. Bewerber auf Wahlvorschlägen nach Abs. 1, Nr. 1. dürfen keinem Verein angehören, der zur gleichen Wahl einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hat.
- (7) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
 1. für Wahlvorschläge nach Abs. 1, Nr. 1., 2., und 3. die unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Bewerber, dass sie mit der Annahme des Wahlvorschlages einverstanden sind,
 2. eine Erklärung an Eides statt der Bewerber, dass sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen,
 3. Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bzw. der Duldung der Bewerber,
 4. Bescheinigung der Stadtverwaltung, dass der Bewerber nach § 2 der Wahlordnung wählbar ist.
 5. für Wahlvorschläge gem. Abs. 1, Nr. 1. eine Erklärung an Eides statt des Versammlungsleiters und eines weiteren von der Versammlung hierzu bestimmten Teilnehmers, dass die Aufstellung der Bewerber in der im Abs. 5 beschriebenen Form erfolgt ist.
 6. Unterstützungsunterschriften von mindestens **10** gem. § 2 wahlberechtigten Personen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten, die vom Wahlleiter zu beziehen sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Mehrfachunterzeichnungen führen zur Unwirksamkeit der Unterstützungsunterschriften auf jedem Wahlvorschlag. Neben der Unterschrift müssen die Unterzeichner ihren Vor- und Familiennamen in Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben angeben. Das Wahlrecht der Unterstützer muss am Tage der Unterzeichnung gegeben sein und ist von der Stadtverwaltung zu bestätigen. Für Wahlvorschläge von Vereinen, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die bereits in der vorangegangenen Wahlperiode des Ausländerbeirates auf Grund eines eigenen Vorschlags vertreten waren, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des Vereinsvorstandes des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe bzw. des Einzelbewerbers.
- (8) In jedem Wahlvorschlag gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgezogen werden.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlvorschlag. Der Ausländerbeirat prüft unverzüglich nach dem Eingang jedes einzelnen Wahlvorschlages, ob er den Erfordernissen dieser Wahlordnung genügt. Mängel sollen von der Vertrauensperson sofort beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:
 1. die Form oder Frist nicht gewahrt ist, oder
 2. die erforderlichen gültigen Unterschriften mit der Bestätigung des Wahlrechts nicht in

- ausreichender Zahl beigebracht wurden,
3. die Identität eines oder mehrerer Bewerber nicht eindeutig feststeht.
- (2) Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **30. Tag** vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht. Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers oder ist ein Bewerber nicht wählbar so ist dieser ersatzlos aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält danach der Wahlvorschlag keinen Bewerber mehr, so ist der Wahlvorschlag zurückzuweisen. Nach der Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- (4) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den Stimmzahlen bei der letzten Wahl des Ausländerbeirates. Im übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch.
- (5) Der Wahlleiter macht unverzüglich die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich ihrer verbindlichen Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind entsprechend ihren Listennummern anzuordnen.
- (2) Der Stimmzettel enthält in lateinischer Schrift:
1. Art und Datum der Wahl,
 2. Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
 3. das Kennwort des Wahlvorschlages nebst Kurzbezeichnung,
 4. zu jedem Bewerber, die in § 12 Abs. 4, Nr. 3. aufgeführten Angaben, dabei ist der Tag der Geburt durch das Geburtsjahr zu ersetzen.
- (3) Die Stimmzettel müssen im Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wahlumschläge finden keine Verwendung.

§ 15 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter macht spätestens am **6. Tag** vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. Wahltag und Wahlzeit,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild bzw. ein Personennachweis zur Personenfeststellung zur Wahl mitzubringen sind,
4. den Hinweis, dass jeder Wähler bei der Wahl drei Stimmen hat, die einem Bewerber oder mehreren Bewerbern gegeben werden können.

§ 16 Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, sie dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Gewählt wird an 2 Tagen innerhalb von 2 Wochen.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 kann, wenn die Einheitlichkeit der Wahlzeit dies geboten erscheinen lässt, durch den Wahlausschuss eine andere Wahlzeit festgelegt werden. Dabei muss die Wahlzeit wenigstens 10 Stunden betragen.

- (3) In den Wahlräumen und in ihrer unmittelbaren Umgebung ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift untersagt.
- (4) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (5) Der Wahlvorstand führt über seine Tätigkeit eine Niederschrift unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks. Die Niederschrift ist am Ende der Tätigkeit des Wahlvorstandes von allen Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 17 Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Stadtverwaltung übergibt dem Wahlvorstand des Wahlbezirkes vor Beginn der Wahlhandlung:

1. das Wählerverzeichnis,
2. Stimmzettel in genügender Anzahl,
3. Vordruck für die Wahlniederschrift,
4. Abdruck dieser Wahlordnung,
5. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen.

§ 18 Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung indem er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand verschließt und versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.
- (2) Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Stimmen können einem einzigen Bewerber gegeben oder auf zwei oder drei Bewerber des gleichen oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilt werden. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Bei der Abgabe seiner Stimmen ist der Wähler nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.
- (3) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.
- (4) Der Wähler erhält beim Eintritt in den Wahlraum einen Stimmzettel. Er muss sich durch einen amtlichen Identitätsausweis mit Lichtbild ausweisen können und muss die Wahlbenachrichtigung abgeben. Kann ein im Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter die Wahlbenachrichtigung nicht vorweisen, so ist er zur Wahl nicht zuzulassen.
- (5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der:
 1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass er noch nicht gewählt hat,
 3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat,
 4. der den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass die Stimmabgabe

- erkennbar ist,
5. der den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
 6. der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Urne legen will.
- (6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.
 - (7) Der Wahlvorstand kann einem Wähler für einen verschriebenen oder versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen aushändigen.
 - (8) Nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne wird die Stimmabgabe durch den Wahlvorstand im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 20 Schluss der Wahlhandlung

Um 18.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.
Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist vorübergehend zu sperren. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung, aber nicht vor Ende der Wahlzeit, ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Die Ergebnisermittlung erfolgt öffentlich.
Der Wahlvorstand ermittelt für den Wahlbezirk:
 1. die Zahl der Wähler,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.
- (2) Vor Beginn der Auszählung werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt.
Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt.
Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt.
Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und zu erläutern.
Als Zahl der Wähler gilt dann die Anzahl der Stimmzettel.
- (3) Die Stimmzettel sind so zu sortieren nach gültigen, ungültigen und solchen, die Anlass zu Bedenken gegeben haben.
Die ungültigen Stimmzettel und die, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, sind von einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmabgaben.
Eine Stimme ist gültig abgegeben, wenn sie den Wählerwillen eindeutig erkennen lässt.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er:
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine oder keine den Wählerwillen eindeutig erkennen lassende Kennzeichnung enthält,
 3. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
 4. der ganz durch gestrichen oder durchgerissen ist oder
 5. eine Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (6) Der Wahlvorsteher oder ein von ihm hierzu bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Liste und welche Bewerber die Stimmen abgegeben wurden.
Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert.

Ein drittes Mitglied vermerkt jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste.

- (7) Sodann entscheidet der Wahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben.
Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite jedes dieser Stimmzettel die getroffene Entscheidung. Der Vermerk ist von mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen. Im weiteren ist gem. Abs. 6 zu verfahren.
- (8) Nach erfolgter Auszählung sind die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem von der Stadtverwaltung beurkundeten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses und die Ergebnisse aus der Zählliste in die Wahlniederschrift zu übertragen.
Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk mündlich bekannt.
- (9) Die Wahlniederschrift und die verpackten und versiegelten benutzten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Stimmzettel und alle sonstigen, dem Wahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen und Materialien sind dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten zu übergeben.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

- (1) Der Wahlausschuss prüft in öffentlicher Sitzung anhand der Wahlniederschrift die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und stellt das Gesamtergebnis fest.
Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf.
- (2) Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung der von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen.
Insbesondere kann er
 1. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln abweichende Entscheidungen treffen,
 2. über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, abweichend beschließen sowie
 3. offensichtliche Rechenfehler berichtigen.
- (3) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Niederschrift des Wahlvorstandes
 1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
 2. die Anzahl der Wähler,
 3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Anzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber und
 5. die Anzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag
 fest.
- (4) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss nach den folgenden Sätzen 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 4 ein Wahlvorschlag nach § 12 Abs. 1, Nr. 1. oder 2. auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Abs. 4 Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Abs. 4 Satz 4 und 5 zugeteilt.
- (6) Die auf den Wahlvorschlag nach § 12 Abs. Nr. 1, 1. oder 2. entsprechend den Absätzen 4 bis 6 entfallenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen.
Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.
- (7) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 4 und 6 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als

Bewerber mit Stimmenzahlen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze die Bewerber ohne Stimmenzahlen.

Sind mehr Bewerber ohne Stimmenzahlen vorhanden als noch Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.

- (8) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 4 bis 6 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode oder bis zu einer Ergänzungswahl gemäß § 27 unbesetzt.
- (9) Der Wahlausschuss stellt fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Ausschussmitgliedern und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
Ungeklärte Bedenken sind in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

§ 23

Nächst festgestellte Bewerber

- (1) Die nicht gewählten Bewerber des Wahlvorschlages nach § 12 Abs. 1, Nr. 1. oder 2. auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind die nächst festgestellten Bewerber dieses Wahlvorschlages.
- (2) Die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerber richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen, bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.
Bewerber ohne Stimmenzahlen schließen sich in ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag an.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerber fest.
- (4) Ein nächst festgestellter Bewerber kann jeder Zeit auf die ihm als nächst festgestellter Bewerber zustehenden Rechte verzichten. Er scheidet damit als nächst festgestellter Bewerber aus.
Der Verzicht ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.
- (5) Verliert ein nächst festgestellter Bewerber die Wählbarkeit oder wird ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt, so scheidet er als nächst festgestellter Bewerber aus.
Das Gleiche gilt, wenn ein nächst festgestellter Bewerber von einer Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses gem. § 28 Abs. 7, 4a betroffen wird.

§ 24

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis die Namen der gewählten sowie der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

Er übermittelt das Wahlergebnis unverzüglich dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates und dem Oberbürgermeister.

Zur konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates lädt der Ausländerbeirat ein.

§ 25 Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden.

§ 26 Verlust und Niederlegung des Mandats

- (1) Ein Mitglied des Ausländerbeirates kann jederzeit die Niederlegung des Mandats erklären. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen. Die Mandatsniederlegung wird mit Beginn des auf den Tag des Eingangs der Erklärung folgenden Tages wirksam.
- (2) Ein Mitglied des Ausländerbeirates verliert seine Mitgliedschaft außer durch Niederlegung wenn,
 1. die Wählbarkeit gem. § 3 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,
 2. ein Hinderungsgrund nach § 3 Abs. 2 Satz 2 eintritt.
- (3) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder verliert er gem. Abs. 1 oder 2 die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat, so ist durch den Vorsitzenden des Beirates unverzüglich der Wahlleiter zu unterrichten. Dieser benachrichtigt den nächst festgestellten Bewerber. Der § 25 gilt entsprechend.
- (4) Ist infolge Nichtannahme der Wahl, Mandatsniederlegung oder Verlust des Mandats die Anzahl der Bewerber eines Wahlvorschlages erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode oder einer Ergänzungswahl unbesetzt.
- (5) Lehnt ein nächst festgestellter Bewerber die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet er als nächst festgestellter Bewerber aus.
- (6) Der Übergang des Sitzes auf den nächst festgestellten Bewerber eines Wahlvorschlages gem. § 12 Abs. 1, Nr. 1. erfolgt nicht, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus dem Verein ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und der Verein dies vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf einem solchen Wahlvorschlag kandidiert haben und nach der Wahl einem Verein beigetreten sind, der zur gleichen Wahl einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.
- (7) Wird ein Sitz dadurch frei, dass ein Verein durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, so kann der Sitz nicht auf einen nächst festgestellten Bewerber übergehen,
 1. der nächst festgestellter Bewerber eines Wahlvorschlages dieses Vereines ist oder
 2. diesem Verein im Zeitpunkt der Verkündung des Verbots angehört hat.
- (8) Die Feststellung nach den Absätzen 6 und 7 trifft der Wahlausschuss. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen. Der Wahlausschuss ist zu unterrichten und kann abweichend entscheiden.

§ 27 Ergänzungswahl

Ist infolge der Nichtannahme der Wahl oder des Ausscheidens von Mitgliedern des Ausländerbeirates dessen Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte gesunken, so kann der Ausländerbeirat eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode beschließen. Zu wählen sind so viele Mitglieder, wie zum Erreichen der vorgeschriebenen Mitgliederzahl notwendig sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 28 Wahleinspruch und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Einreicher eines Wahlvorschlages und der Wahlleiter können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.
- (3) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen

nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, der unverzüglich den Wahlausschuss und den Vorsitzenden des Ausländerbeirates unterrichtet.

- (4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Er verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.
- (5) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.
- (6) Eine Person, die nach Abs. 5 Satz 2 Beteiligter ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (7) Der Wahlausschuss trifft unmittelbar nach Ablauf der in Abs. 3 bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Wahlprüfungsentscheidung
 1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig oder
 2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig oder
 3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig oder
 4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird
 - a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
 - b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.
 Der Beschluss ist zu begründen.

§ 29 Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlgebiet die Wahl im Wahlprüfungsverfahren gem. § 28 für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen (Wiederholungswahl).
- (2) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen und dem Wählerverzeichnis der Hauptwahl gewählt. Liegt die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurück, so wird das Wahlverfahren erneuert.
- (3) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 30 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlorgane haben Anspruch auf Auslagenersatz und Erfrischungsgeld entsprechend den für die Wahl zum Stadtrat geltenden Vorschriften.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Wahlordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen sind in deutscher Sprache in der für die Wahl zum Stadtrat vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.
- (2) Durch diese Wahlordnung vorgeschriebene Formblätter sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Soweit diese Wahlordnung keine Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des

Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 32
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel